ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN, ORTSTEIL HÜTSCHENHAUSENTEIL - A
BEBAUUNGSPLAN: "MARKTSTRASSE" M. = 1 : 1000

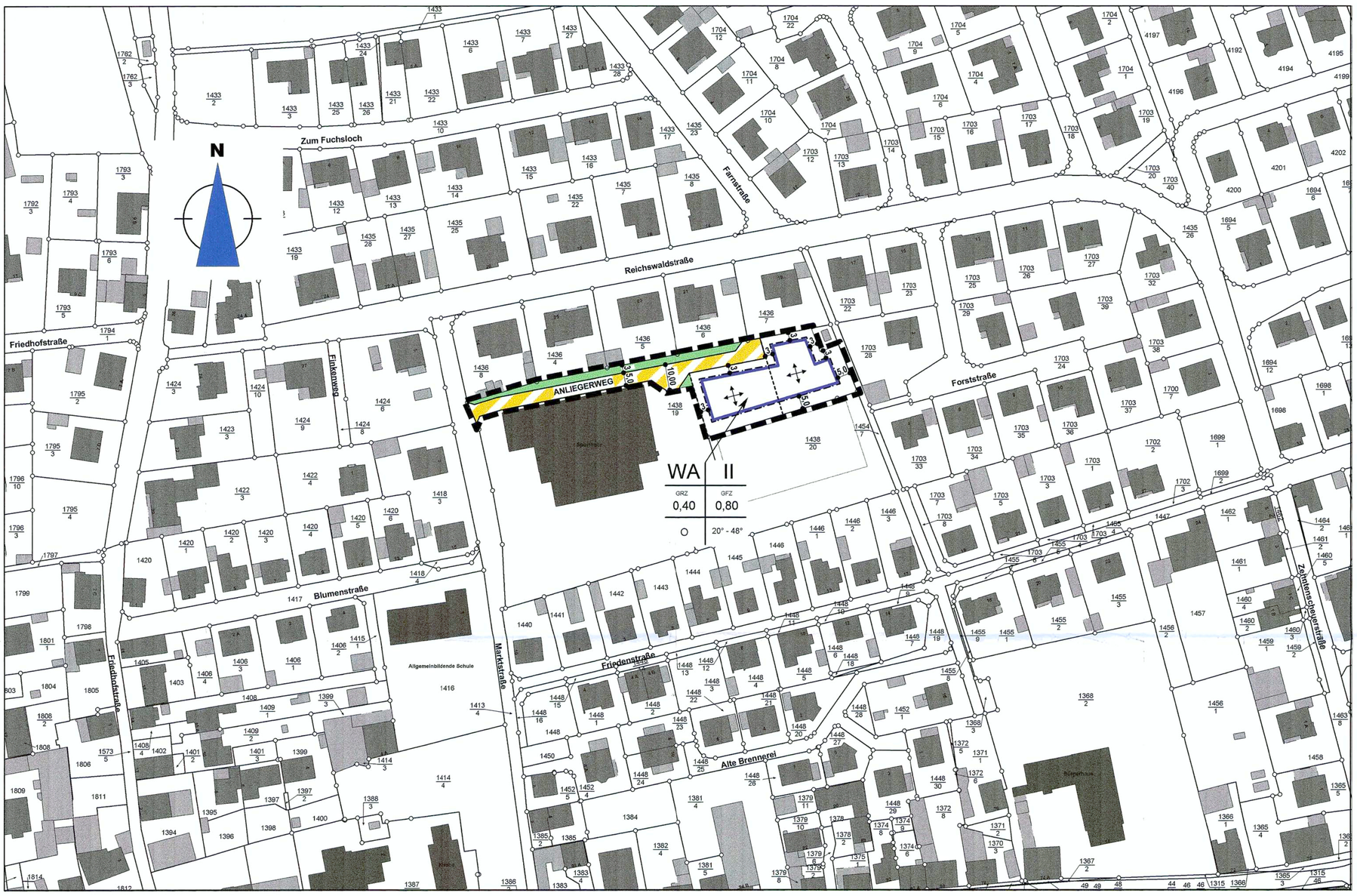

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS.1.1 BauGB)

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	(§ 4 BauNVO)
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(§ 20 BauNVO
20° - 48°	DACHNEIGUNG	

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS.1 NR.5 UND ABS.6 BauGB)

O — OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZEN

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR.1 UND ABS.6 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ANLIEGERSTRASSE -

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS.6 BauGB)

VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS.7 BauGB)

BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE

2155 / 2156 / 1 — VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKSNUMMER

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

BEGRÜNDUNG (gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

Allgemeines / Erfordernis

Der vom Bebauungsplan erfasste innerörtliche Bereich gehört zum Areal der Sportplatzeinrichtung der Grundschule Hütschenhausen und war in den zurückliegenden Jahren als öffentlicher Kleinkinderspielplatz genutzt worden.
Die Notwendigkeit diese Kleinkinderanlage zu pflegen und zu unterhalten, war aufgrund fehlender Nutzung durch die Kinder nicht mehr gegeben bzw. war im Laufe der Jahre abgebebbt. Dafür nahmen mehr und mehr Jugendliche diesen abgelegenen Bereich hinter der Sporthalle mehr und mehr in Beschlag, mit allen negativen Begleiterscheinungen wie nächtliche Ruhestörungen, Vandalismus und Verunreinigung der Freianlagen.
Selbst durch die Einzäunung des gesamten Sportplatzareals und dem Abbau der Spielgeräte konnte die Gemeinde dieser Beeinträchtigung nicht Herr werden.
Die Ortsgemeinde als Eigentümer des Grundstückes hat daher die Umnutzung der Kleinkinderspielfläche vorgesehen und weist auf dieser Fläche nun 2 Wohnbaugrund-stücke aus, um so das Problem zu bewältigen.
Die Erschließung erfolgt über einen Anliegerweg, der parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze verläuft. Die Versorgungseinrichtungen lassen sich an die Marktstraße anbinden und die Entsorgung (Kanal) kann über eine Kanaltrasse im östlich verlaufenden Fußweg sichergestellt werden.
Mit der Ausweisung entsteht gleichzeitig eine Nachverdichtung der bebauten Ortslage, so dass für die Realisierung die Verfahrensarten des § 13a BauGB angewandt werden können.

Lage des Geltungsbereiches / übergeordnete Planungen

Die Baufläche liegt innerhalb der Ortslage im Ortsteil Hütschenhausen und grenzt östlich an die Marktstraße an. Die Bebaubarkeit des Umfeldes war in einem 1967 aufgestellten Bebauungsplan geregelt worden und entspricht dem Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO.
Dieser alte Bebauungsplan, der auch an Rechtmängeln litt, wurde zwischenzeitlich aufgehoben, so dass für das Umfeld die Regelungen des § 34 BauGB bei künftigen Baumaßnahmen nun Anwendung findet.
Die vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfasste Parzelle ist Teil einer Gemeinbedarfsfläche, wie es aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hervorgeht.
Diese Nutzungsart wurde mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes so ausgewiesen und hat sich bei der Aufstellung während der 80-er Jahre am tatsächlichen Bestand orientiert, wobei die damals verwendete Top-Karte des Flächennutzungsplanes keine parzellenscharfe Vorgaben macht. Insofern wird eine geringfügige Korrektur der Nutzungsabgrenzung innerhalb der Ortslage als planungsrechtlich unproblematisch angesehen, zumal dadurch eine „Entstörung" erreicht wird und dies der umgebenden Wohnbebauung künftig dienlich ist.
Die Nachverdichtung des Innenbereiches entspricht zudem den Zielvorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, das im LEP IV dies einer Außenentwicklung als künftige Entwicklungsziele vorgibt.

Planungsziele

Die Ausweisung von zwei Bauparzellen hat die Beseitigung einer Problemzone im Innenbereich als Ziel und dient der Nachverdichtung von unbebauten innerörtlichen Grundstücksflächen und stellt somit einen Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung dar.
Der festgesetzte Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO entspricht der umgebenden baulichen Nutzung, dran angelehnt sind auch die Festsetzungen für die Maße der baulichen Nutzung, die zulässige Geschossigkeit mit
Der maximal zulässigen Zahl von zwei Vollgeschossen sowie die festgeschriebene Bauweise als offene Bauweise im Sinne des § 22 BauNVO.
Die Dachneigung gibt einen Gestaltungsspielraum in Form und Neigung vor, wobei eine Südorientierung zur energetischen Nutzung zur Solaren Energiegewinnung zu bevorzugen ist.
Die angrenzende Außensportanlage dient ausschließlich dem Sportbetrieb der Grundschüler. Eine Nutzung findet daher nur sehr sporadisch - während des allgemeinen Schulbetriebes nur vormittags statt – aber auch nur dann, wenn es die Witterungsverhältnisse zulassen. Nachmittags, abends und an den Wochenenden findet kein Schulsport statt, so dass dadurch die Angrenzer in ihren Außenbereichen durch diese Nutzung keine Beeinträchtigung erfahren. Dies gilt analog auch für die neu ausgewiesenen Bauparzellen. Bisher liegen der Kommune auch keine Beschwerden vor, die sich aus dem Lärm des Schulsportbetriebes ergeben haben, was das unproblematische Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungsarten ohne gegenseitige Beeinträchtigungen unterstreicht.

Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird, nachdem die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nach der Verfahrensart des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) betrieben, da es sich um eine Maßnahme im Innenbereich mit Nachverdichtung handelt, die eine städtebaulichen Ordnung im Rahmen des BauGB sichert und die Ausweisung deutlich unter 20.000 Quadratmeter liegt, so dass unter Beachtung der Gesetzesvorgaben auch keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB notwendig ist.
Neben den Baufenstern ist auch die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist aktuell ebenfalls nicht notwendig, da der Gebietsbereich als Allgemeines Wohngebiet analog der Umgebungsbebauung ausgewiesen ist und wegen der Kleinteiligkeit und fehlenden Parzellenschärfe vertretbar ist.
Die Anforderungen des § 13a Abs. 2 BauGB sind somit insgesamt gegeben, um ein beschleunigtes Verfahren zu betreiben.
Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes hat im Allgemeinen eine Abwägung zu erfolgen, inwieweit die aufgrund des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe für Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Dieser Bebauungsplan dient jedoch der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.
So sind aufgrund der Planung Eingriffe, insbesondere durch die vorgesehene Bebauung bzw. durch die ermöglichte Versiegelung einer bislang innerörtlichen unbefestigten Spielplatzfläche, zu erwarten.
Im Hinblick auf §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB besteht für solche Bebauungspläne keine rechtliche Verpflichtung, diese Eingriffe auszugleichen.
Vor diesem Hintergrund wird deshalb von der Aufstellung einer Eingriffs- bzw.
Ausgleichsbilanzierung abgesehen.

Demzufolge wird auch von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB, von einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, von den Angaben gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB - welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind - sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB und der Überwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB Abstand genommen.

Ver- und Entsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser soll möglichst auf den Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht werden. Im Rahmen der Außenanlagengestaltung der Baugrundstücke soll dies über Versickerungsgruben/-mulden erreicht werden.
Die Abwässer werden an den öffentlichen Schmutzwasserkanal abgeleitet. Die Anbindung ist im Bereich Marktstraße bzw. dem östlich verlaufenden Fußweg vorgesehen. Das vorhandene Telekommunikationsnetz der Telekom ist in allen umgebenden Straßenzügen vorhanden und kann in den Geltungsbereich problemlos eingebunden werden.
Die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom wird über die örtlichen eingebundenen Versorgungsträger sichergestellt. Diese Anschlüsse sind auch ohne größere Netzerweiterungen (nur Hausanschlüsse) realisierbar, so dass die Erschließung und Versorgung insgesamt sichergestellt ist.

Kosten

Die Bauparzellen werden über eine Privatstraße erschlossen, die von dem Bauträger, der beide Parzellen erwirbt, hergestellt wird.
Die vertraglichen Regelungen werden hierzu mit der Orts- und Verbandsgemeinde
(Kanalwerk) im Rahmen eines Durchführungsvertrages festgelegt, so dass auf die Gemeinde und die tangierten Anlieger keine Erschließungskosten zukommen.

Realisierung

Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Umsetzung unmittelbar angegangen, so dass nach den Vorstellungen der Gemeinde mit der Fertigstellung der Erschließung Mitte 2011 zu rechnen ist.

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Marktstraße" der Ortsgemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Hütschenhausen

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Geltungsbereich gehört zum Innenbereich der Ortslage von Hütschenhausen und wird in Anlehnung an die umgebenden Gebietsausweisungen im Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Unter Anwendung des §16 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauNVO darf die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschossflächenzahl maximal 0,8 betragen. Die Zahl der Vollgeschosse mit maximal 2 - analog der Ausweisung in der zeichnerischen Festsetzung - als Höchstgrenze ausgewiesen.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB)

Für den Geltungsbereich wird die offene Bauweise unter Anwendung der § 22 BauNVO festgesetzt.

4. Stellung der Baukörper, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Firstrichtungen dürfen wahlweise giebel- oder traufständig zur Straße bzw. der seitlichen Grundstücksgrenzen hin ausgeführt werden. Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen bestimmt. Landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und überdachten Stellplätze (z. B. Carpots, Geräteschuppen usw.) dürfen auf den Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden. Stellplätze für PKW's sind jedoch zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen auch auf diesen Flächen errichtet werden.

6. Garagen, Stellplätze (§ 21 a BauNVO)

Für jede Grundstückseinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen, wobei Garagen auf die Stellplatzpflicht angerechnet werden. Werden mehr als eine Wohneinheit je Grundstückseinheit errichtet, ist für jede weitere Wohnung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück erforderlich. Wird ein Baugrundstück geteilt, gilt der Stellplatznachweis für jede Grundstückshälfte separat. Bei Garagen ist im Zufahrbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe erforderlich. Der Stauraum wird auf die Stellplatzpflicht nicht angerechnet.

7. Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Sämtliche Erschließungsstraßen innerhalb der bebaubaren Bereiche des Bebauungsplanes sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und werden verkehrsberuhigt ausgebaut. Die Gestaltungselemente des verkehrsberuhigten Ausbaues sind in einem später aufzustellenden Gestaltungsplan festzulegen. Die zur Herstellung des Straßenbaukörpers notwendigen Abböschungen und Aufschüttungen sind auf den privaten Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zu dulden.
Evtl. Beton-Rückenstützen, die der Einfassung der Straßenränder dienen, sind bis auf eine Breite von 20 cm ebenfalls auf den Grundstücken zu dulden.

8. Regelungen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) ist vorrangig auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Auf jedem Grundstück ist eine Versickerungsmulde/-grube herzustellen. Die Flächengröße der Mulde muss mindestens 10 % der versiegelten Fläche des Baugrundstücks betragen. Die Einstauhöhe bis zur Überlaufeinrichtung muss 0,30 m betragen. Ersatzweise kann ein Regenwasser-Sammelbehälter (Zisterne) mit einem Fassungsvermögen von 50 l je m² der angeschlossenen, versiegelten Fläche (mindestens jedoch 5 m³ Fassungsvermögen je Baugrundstück) eingebaut werden. Die Mulde sowie die Zisterne müssen mit einer Überlaufeinrichtung ausgestattet sein. Das Niederschlagswasser, welches nicht vollständig auf den Grundstücken versickert. bzw. nicht vollständig zurückgehalten werden kann, ist durch die Überlaufeinrichtung möglichst breitflächig (über offene Versickerungsmulden oder Rigolen) der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

9. Nachrichtliche Hinweise

Um bei Unterkellerungen Durchnässungsschäden, die sich aus der Regenwasserversickerung ergeben können, vorzubeugen, sind die Kellerbereiche als „wasserdichte Wannen" auszubilden (Druckwasser). Die Ableitung von Drainagewässern in das Kanalnetz ist nicht zulässig.

Zum Schutz des Mutterbodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 bei allen Erdarbeiten sowie die DIN 1054 zu beachten.

Bei allen Erdarbeiten sind sowohl vom Bauträger als auch vom Unternehmer die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Der Generaldirektion Kulturelles Erbe in Speyer ist der Baubeginn mitzuteilen. Fundstücke und Fundstellen sind zu sichern und der Generaldirektion unverzüglich zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen. Sofern archäologische Objekte angetroffen werden, ist der Generaldirektion ein angemessener Zeitraum für Rettungsgrabungen einzuräumen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 88 LBauO)

Dachgestaltung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind nur als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Pult- und versetzte Pultdächer zulässig. Nebengebäude dürfen auch mit Flachdächern ausgebildet werden. Turmähnliche Dachausbildungen für Anbauten und Erker sind nur zulässig, wenn der Firstpunkt mindestens 1,00 m tiefer unter der Firstlinie des Hauptdaches liegt.
Bei Doppelhausanlagen dürfen die Dächer beider Hauseinheiten in ihrer Neigung und im Material der Dacheindeckung (- Farbton) nicht voneinander abweichen. Dachaufbauten sind in ihrer Größe auf maximal 30 % der Dachflächenseiten zu beschränken. Der seitliche Mindestabstand der Dachaufbauten muss vom Ortgang aus gemessen mindestens 1,50 m betragen (Dachüberstände sind nicht anrechenbar). Die Wahl des Eindeckungsmaterials ist freigestellt. Es darf jedoch davon keine Blendwirkung ausgehen.

Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Grundstückungseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen nur mit Natursteinmauerwerk oder Gitterzäunen oder Klinkermauerwerk bis zu einer Höhe von 1,00 m (gemessen über der öffentlichen Verkehrsfläche) ausgeführt werden. Zufahrtsbereiche sind generell von jeder Einfriedung freizuhalten. Hinter der Stauraumtiefe von 5,00 m sind Einfriedungen in der genannten Einfriedungsart zulässig. Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur bis 1,80 m Höhe erlaubt. Die Materialauswahl ist hier freigestellt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2585)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542)

Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. September 2010 (GVBl. S. 272)

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. 2009, S. 358)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. 2005, S. 387)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 299)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) wurde am 26.10.2010 vom Ortsgemeinderat Hütschenhausen gefasst.

2. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 09.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 09.12.2010 .

4. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 20.12.2010 bis einschließlich 21.01.2011 .

5. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 15.12.2010 am Aufstellungsverfahren beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB) und über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

6. Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 15.02.2011.

7. Dieser Plan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Ortsgemeinderat Hütschenhausen am 15.02.2011 als Satzung beschlossen.

Hütschenhausen, den 16.02.2011

(Hans-Joachim Becker)
Ortsbürgermeister

8. Ausfertigungsvermerk:
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Hütschenhausen, den 02.05.2011

(Hans-Joachim Becker)
Ortsbürgermeister

9. Der im vereinfachten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan wurde ortsüblich bekannt gemacht am 05.05.2011 (§ 10 Abs. 3 BauGB).

10. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Hütschenhausen, den 05.05.2011

(Hans-Joachim Becker)
Ortsbürgermeister

11. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde der Kreisverwaltung am 24. Juni 2011 mitgeteilt.

ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN
ORTSTEIL HÜTSCHENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN: "MARKTSTRASSE"

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. = 1 : 25.000

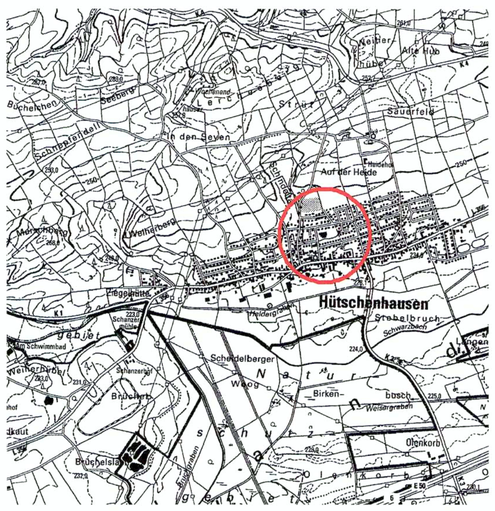

ENTWURF UND BEARBEITUNG 05.11
BAUABTEILUNG DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN - MIESENBACH